



## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bernhardswald (Kostensatzung - BKS)**

vom 07. Januar 2003

**geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bernhardswald vom 16.03.2004**

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bernhardswald:

### **§ 1**

Die Gemeinde Bernhardswald erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Bernhardswalder Kostenverzeichnis, BKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind oder werden.

(2) Wurde vor Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den lfd. Nrn. der Tarifgruppen 01 ff. ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde.

(3) Im Falle der Zurücknahme eines Antrags oder Rechtsbehelfs oder der Erledigung eines Antrags oder Rechtsbehelfs auf andere Weise ist von der Festsetzung der Kosten abzusehen, soweit durch die Zurücknahme oder durch die Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 26.10.1973 außer Kraft.

Bernhardswald, den 07. Januar 2003  
Gemeinde Bernhardswald

Gez.  
Werner Fischer  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 08.01.2003 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.01.2003 angeheftet und am 10.02.2003 wieder abgenommen.

**Anlage**  
**zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**  
**der Gemeinde Bernhardswald**  
**Bernhardswalder Kostenverzeichnis (BKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b> (Erlass von Verwaltungsakten, vgl. Art. 35 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes)	15 bis 600 €
	001	<b>Auskünfte</b>	
	a)	für eine schriftliche Auskunft, die aus dem Inhalt der Akten oder Bücher erteilt wird	5 bis 50 €
	b)	für schriftliche Auskünfte einfacher Art aus Registern und Dateien	10 bis 1.000 €
	002	<b>Beglaubigungen</b>  <i>Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden, Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist – soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.</i>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
	1.	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>nicht</u> von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite,  bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr,  mindestens 5 €
	2.	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. von ein und derselben Urkunde / Schriftstück gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5 €, ermäßigt werden.
	003	<b>Bescheinigungen</b>	
	a)	über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI. S 571)
	b)	sonstige	5 bis 75 €

004	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird		0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.
	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne		gebührenfrei
005	<b>Fristverlängerungen</b>		
	a)	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	b)	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
006	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift		10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € .  Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben;  Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
007	<b>Niederschriften</b>		7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
008	<b>Schreibauslagen</b>		
	a)	für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung  Angefangene Seiten werden voll berechnet.	0,25 € je Seite
	b)	Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach a) bis auf das Fünffache erhöht werden.	
c)	Die Schreibauslagen nach a) können bis auf 0,10 € je angefangen Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke oder für örtliche Vereine erteilt werden.	0,10 € je Seite wenn die Ausfertigungen und Kopien für - den Dienstgebrauch einer Behörde - <u>oder</u> für Lehr-, Studien oder ähnliche Zwecke - <u>oder</u> für örtliche Vereine erteilt werden	

<b>02</b>	<b>Hauptverwaltung</b>			
	020	<b>Kommunalgesetze</b>		
		1.	Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne zu gewerblichen Zwecken durch Dritte (Art.4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2.	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>		
		1.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes- VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3.	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
			a) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung - AO, mindestens 10 €
	b) sonstige	12,50 bis 200 €		
<b>03</b>	<b>Finanzverwaltung</b>			
	031	<b>Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Forderungen</b>	bis einschließlich 500 €: 4,50 € bis einschließlich 2.500 €: 12,50 € bis einschließlich 5. 000 €: 25 € bis einschließlich 50. 000 €: 75 € ab 50.000 € und darüber : 150 € (Höchstgebühr)	
	Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.			

<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>		
<b>11</b>	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes- LStVG, des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	<b>Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</b>	15 bis 1.250 €
	111	<b>Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</b>	15 bis 600 €
<b>12</b>	<b>Feuerbeschau</b>		
	120	<b>Feuerbeschau</b> (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
	1.	Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei (nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)
	2.	Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	<b>Übertragung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen,</b> für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei (nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)
	122	<b>Anordnung und Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)</b>	15 bis 1.000 €
<b>4</b>	<b>Soziale Angelegenheiten</b>  Für alle Amtshandlungen zum Vollzug der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge werden keine Kosten erhoben.		
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen</b>		
<b>61</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>		
	610	<b>Ausübung des Vorkaufsrechts</b> (§ 28 Abs. 2 Satz, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei
	611	<b>Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert</b> (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei
	612	<b>Erteilung eines Negativzeugnisses für das Vorkaufsrecht</b> (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des BauGB)	15 €
	613	<b>Genehmigungen,</b> die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden	kostenfrei
	614	<b>Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB</b> (Negativ- und Fiktionsattest bei Teilungen von Grundstücken)	15 €
		Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung, ist dies	kostenfrei
	615	<b>Freistellungserklärung gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) im Genehmigungsverfahren</b>	30 €
	616	<b>Freistellungserklärung gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBO im Verfahren bei Abbruch und Beseitigung von baulichen Anlagen</b>	30 €
<b>63</b>	<b>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>		
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €

<b>67</b>	<b>Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter</b>		
	670	Befreiung von den in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>68</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
	681	<b>Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>	20 €
<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>		
<b>70</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> (gilt für Tarifgruppe 7 und 8)		
	700	<b>Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang</b>	
		a) Zustimmung zur Befreiung	10 €
		b) Ablehnung der Befreiung	10 bis 400 €
	701	<b>Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</b>	10 bis 1.250 €
	702	<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701</b>  Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 600 €
	703	<b>Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</b>	10 bis 600 €
<b>73</b>	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>		
	730	<b>Zuweisung, Ausnahmegewilligung</b>	10 bis 150 €
	731	<b>Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme der Zuweisung oder Ausnahmegewilligung</b>  Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von der Kostenerhebung abzusehen ist	10 bis 150 €